

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**Ist es sinnvoll, dass Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst auch für Äcker und Wiesen erhoben werden?**

Anfrage der Abgeordneten Hans-Heinrich Ehlen, Helmut Dammann-Tamke und Dr. Max Matthiesen (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 07.05.2015

In Niedersachsen wird jeder Eigentümer eines Grundstückes, das an einer innerhalb der geschlossenen Ortslage verlaufenden Straße liegt, als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung angesehen. Somit können von diesem Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 1 NKAG erhoben werden. Beispielsweise erhob die Stadt Barsinghausen für das Jahr 2014 eine Gebühr für die Straßenreinigung von 2,07 Euro/lfd. Meter und für den Winterdienst von 0,83 Euro/lfd. Meter, insgesamt ergeben sich Kosten von etwa 3,00 Euro/lfd. Meter Straßenfront. Unbebaute Ackerflächen, Grünland und Forstflächen innerhalb der Ortslagen werden zu den Gebühren mit herangezogen. Diese Kosten stehen nach Ansicht der betroffenen Landwirte in keinem Verhältnis zu den wirtschaftlichen Erträgen der Landwirtschaft bzw. zu den Werten von Ackerland. Nach Aussage der Stadtverwaltung von Barsinghausen sei diese gezwungen, die Gebühren nach § 52 Abs. 1 und § 52 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 zu erheben. Die Stadt Barsinghausen habe einen Entschuldungsvertrag mit den Land Niedersachsen geschlossen.

Im Unterschied zu der niedersächsischen Regelung wird in Nordrhein-Westfalen die Gebührenerhebung davon abhängig gemacht, dass die Grundstücke von der in geschlossener Ortslage verlaufenden Straße „erschlossen“ sind.

1. Beurteilt die Landesregierung die bestehende Regelung allgemein als sinnvoll und sachgerecht?
2. Wie beurteilt die Landesregierung den speziellen Fall in Barsinghausen?
3. Wie steht die Landesregierung zu der Kritik der Landwirte, die Kosten stünden in keinem Verhältnis zu den wirtschaftlichen Erträgen der Flächen und zu den Werten von Ackerland?
4. Wie steht die Landesregierung zu der Forderung, das NStrG analog zu den Vorgaben in Nordrhein-Westfalen zu novellieren und bei der Gebührenerhebung darauf abzustellen, ob die Grundstücke „erschlossen“ sind?
5. Welche finanziellen Folgen hätte eine solche Rechtsanpassung für die Kommunen in Niedersachsen?
6. Wie viele Landwirte in Niedersachsen sind in welchem Umfang (durchschnittliche Länge der gebührenpflichtigen Fläche) und in wie vielen Kommunen von der bestehenden Regelung betroffen, und wie hoch sind die Gebühren, die sie im Durchschnitt pro laufenden Meter zu tragen haben?